

**Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
nach § 78 Abs. 5 und 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-
zur Errichtung von baulichen Anlagen
im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet**

1. Bauherr/Antragsteller:	2. Bauort:
Name:	Straße, Haus-Nr.:
Straße:	Fl.Nr.:
PLZ, Ort:	Gemarkung:
Tel.-Nr.:	Gemeinde/Stadt/Markt:

3. Beschreibung des Bauvorhabens:
Art des Gebäudes (Ein-/Mehrfamilienhaus etc.): _____
Das Bauvorhaben liegt im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des / der _____ (Name des Gewässers)
Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes _____ _____
der Gemeinde / der Stadt / des Marktes _____
Kosten des Bauvorhabens _____ €

4. Höhenangaben:	
Höhe des Grundstücks im Bestand:	_____ m ü. NN
gegebenenfalls Höhe des Grundstücks nach Aufschüttung:	_____ m ü. NN
Straßenhöhe am Grundstück laut _____:	_____ m ü. NN

5. Zusätzliche Angaben bei Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet:	
Wasserstand auf dem Grundstück bei HQ ₁₀₀	_____ m ü. NN
Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses des geplanten Gebäudes nach Eingabeplanung:	_____ m ü. NN
<input type="checkbox"/> Oberkante der wasserdichten und auftriebssicheren Lichtschächte	_____ m ü. NN
ODER	
<input type="checkbox"/> wasserdruckfeste Kellerfenster	

Die Auftriebssicherheit und der erhöhte Wasserdruck auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim HQ₁₀₀ auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
<input type="checkbox"/>	durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.
<input type="checkbox"/>	Alternative:

Die Beanspruchung durch die Gewässerströmung und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

<input type="checkbox"/>	durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
<input type="checkbox"/>	durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.
<input type="checkbox"/>	Alternative:

6. Elektroinstallation, Heizung

<input type="checkbox"/>	Bei der Elektroinstallation wurde das HQ ₁₀₀ berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ ₁₀₀ . Die Stromkreise unterhalb des HQ ₁₀₀ können getrennt abgeschaltet werden.
<input type="checkbox"/>	Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten ist verboten .
<input type="checkbox"/>	Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über
<input type="checkbox"/>	<u>Nur bei Bestandsanlagen:</u> Die Heizungsanlagen sind hochwassersicher ausgeführt. Die nach § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und Anlage 6 hierzu erforderliche Sachverständigenprüfungen werden jeweils rechtzeitig veranlasst.

7. Schutz des Gebäudes

7.1 Bauwerk liegt über dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Primäre Strategie: Ausweichen).

<input type="checkbox"/>	Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes realisiert.
<input type="checkbox"/>	Auf Keller wird verzichtet.

7.2 Teile des Gebäudes liegen unter dem HQ₁₀₀ Wasserstand (Sekundäre Strategie: Widerstehen).

<input type="checkbox"/>	Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B.: mobile Elemente, Damm-balken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaß-nahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten).
<input type="checkbox"/>	Das Gebäude / der Keller wird vor eindringenden Grundwasser geschützt (z. B.: durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
<input type="checkbox"/>	Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B.: Rückschlagklappe, Absperrschieber).
<input type="checkbox"/>	Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ ₁₀₀ -Wasserspiegellinie.

7.3 Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet (Strategie: Nachgeben).

da die Maßnahmen unter Punkt 7.1 oder 7.2 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind hierbei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

<input type="checkbox"/>	Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ ₁₀₀ -Wasserspiegellinie
<input type="checkbox"/>	Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
<input type="checkbox"/>	Das Gebäude ist auch beim HQ ₁₀₀ durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
<input type="checkbox"/>	Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

8. **Sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise**

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese sind vom Antragsteller umzusetzen und auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100- jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn nein: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt

- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel¹ zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter www.naturgefahren.bayern.de.
- Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de) informieren.

9. Anlagen (jeweils dreifach)

- Eingabeplan (mit Höhenangaben bei der Schnittdarstellung)
- Lageplan mit Maßstab
- Erklärung zur Genehmigungsfreistellung durch die Gemeinde (Ablichtung)
- Nachweis der Auftriebssicherheit (nur bei geplanter Unterkellerung)
- Schnittzeichnung des Geländes (nur bei geplanten Geländeauffüllungen)
- Berechnung und Planunterlagen zum Ausgleich bezüglich des zu erwartenden Verlustes an Hochwasserrückhalteraum
- ggf. hydraulische Berechnung / Gutachten

Hinweis:

Bei unvollständigen Anträgen ist mit einer Verzögerung des Verfahrens zu rechnen.

Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn / Antragstellers
------------	---

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen
Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem von Ihnen verwendeten Formular.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Rosenheim, vertreten durch Herrn Landrat Otto Lederer Telefon: +49 (0)8031 392 01, Fax: +49 (0)8031 392 9001, E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
(weitere Informationen finden Sie auf dem von Ihnen ausgewählten Formular).

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter LRA Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Telefon: +49 (0)8031 392 1050, E-Mail: datenschutz@lra-rosenheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen. Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Bedarfsfall können Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages an eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Stellen weitergegeben werden:

- Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), Hansastraße 12-16, 80686 München
- **LivingData Gesellschaft für angewandte Informationstechnologien mbH**, Hansastraße 16, 80686 München
- V.P.A. GmbH, Staudach 24, 84323 Massing
- aicovo gmbh, Hechtseestraße 16, 83022 Rosenheim
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Behörden.
- Auf rechtlicher Grundlage am Verwaltungsverfahren zu beteiligende Dritte.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sofern es zu einer Datenweitergabe an Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation kommt wird darauf im Einzelfall hingewiesen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Sofern die zu verarbeitenden Daten in (papiergebundenen oder elektronischen) Akten abgelegt werden, gelten die Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen im Rahmen der Grundsätze der ordnungs-gemäßen Aktenführung. Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> einsehen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon: +49 (0)89 212672 0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG und ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen.

Die Behörde benötigt Ihre Daten, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, bzw. um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.